

4. Kleinwagen dürfen nicht durch Staken i (Stoßen mit Stöcken) fortbewegt werden. Kleinwagen mit Kurbelstangen dürfen nur bewegt werden, wenn sie mit Geländern versehen sind.
5. Kleinwagen sind so einzusetzen, daß sich der Bremsersstand hinten befindet.

Arbeiten mit Turmwagen und Gerüstleitern

§ 17

(1) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten bei Arbeiten an spannungsführenden Leitungen gegen die Erde isoliert stehen.

(2) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit einem sicheren Geländer und mit Knie- und Fußleisten zu versehen. Nur wenn es die Art der Arbeit bedingt, darf das Geländer entfernt oder heruntergeklappt werden.

(3) Jeder Turmwagen muß eine Bremse haben.

(4) Ein Schild, auf dem die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des Turmwagens belastet werden darf, vermerkt ist, muß am Wagen gut sichtbar angebracht werden.

(5) Arbeiten auf dem Turmwagen sind von mindestens zwei Personen auszuführen.

(6) Das Untergestell des Turmwagens muß so schwer sein oder so belastet werden, daß es bei Arbeiten auf dem Ausleger und beim Spannen von Leitungen nicht Umstürzen kann; erforderlichenfalls sind andere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(7) Beschäftigte, die auf Turmwagen ohne Benutzung des Geländers, auf Dächern oder auf anderen erhöhten Standorten zu arbeiten haben, müssen Sicherheitsgurte mit Leinen benutzen. Diese Arbeiten dürfen nur schwindelfreien Personen übertragen werden.

(8) In Kurven dürfen Arbeiten an der Oberleitung nur von der Außenseite der Kurve her vorgenommen werden.

(9) Auf der Strecke sind die Turmwagen bei Dunkelheit und Nebel vorn und hinten durch helle Rotlichtlampen zu sichern.

§ 18

Bei Arbeiten in Tunneln sind von den Betriebsleitungen die nach den jeweiligen Verhältnissen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 19

Bei hohen Schneemassen ist durch Aufstellen von Sicherungsposten für genügende Sicherheit der Beschäftigten zu sorgen. An jeder Arbeitsstelle müssen in den Schneewänden außerhalb des lichten Raumes der Gleisanlage etwa 2 m breite und 1 m tiefe Schutzrisen in Abständen von etwa 10 m hergestellt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 362.

Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren —

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Ausbesserungswerkstätten

§ 1

Ausbesserungswerkstätten müssen als feuergefährdete Räume so angelegt und eingerichtet werden, daß der mit ihrer Benutzung verbundenen Feuersgefahr soweit wie möglich vorgebeugt wird. Auch die Verkehrssicherheit darf durch ihren Betrieb nicht beeinträchtigt, das Arbeiten und Wohnen in der Umgebung nicht wesentlich durch ihn gestört werden.

§ 2

(1) Ausbesserungswerkstätten dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebieten mit geschlossener Bauweise errichtet werden. Insbesondere ist ihre Errichtung in der Nähe von Erholungsstätten, Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Gebäuden, Schulen u. dgl. verboten.

(2) Sind Werkstätten mit Wohnräumen im selben Gebäude untergebracht, so sind sie von diesen durch feuerbeständige Wände, Decken und Türen zu trennen. Auspuffgase (Kohlenoxyd) gefährden Leben und Gesundheit der Bewohner.

(3) Der Hauptaussgang aus der Wohnung darf nicht durch die Werkstatt führen.

§ 3

(1) Ausbesserungswerkstätten müssen mindestens eine nach außen aufschlagende Tür haben. In Schiebetüren ist eine besondere Schlupftür anzubringen. Je nach Größe und Anlage der Werkstatt müssen weitere Ausgänge vorhanden sein, um Personen aus Brandgefahr retten zu können. Wo es angezeigt ist, müssen auch die Fenster als Notausgänge eingerichtet werden.

(2) Ausgangstüren und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder während des Betriebes verschlossen werden. Notausgänge sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(3) Garagen dürfen nicht als Ausbesserungswerkstätten benutzt werden.

§ 4

Die Ein- und Ausfahrten der Ausbesserungswerkstätten müssen so beschaffen und bemessen sein, daß sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und daß sowohl die Kraftfahrzeuge als auch die Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerwehr sicher und frei durchfahren können.

§ 5

(1) Für jede Ausbesserungswerkstatt ist entsprechend ihrer Größe an leicht erreichbaren Stellen eine genügende Anzahl geeigneter Handfeuerlöcher sowie von Behältern mit trockenem Sand und Schaufeln bereitzuhalten.

(2) Die Löschgeräte müssen stets gebrauchsfähig sein. Die Beschäftigten sind mit der Handhabung